



3
2024

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR SOMMERSESSION DES PARLAMENTS

27. Mai bis 14. Juni 2024

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

BEIDE RÄTE

3

- 24.024. BRG. Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

3

NATIONALRAT

4

- 24.3000. Mo. RK-S. Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums
- 24.3106. Mo. Wettstein. Finanztransaktionssteuer zur Finanzierung der Sozialversicherungen
- 24.3232. Mo. Burgherr. Administrative Vereinfachung bei Firmensteuern und Sozialversicherungen

4

5

6

24.02.24. BRG. BUNDESGESETZ ÜBER DIE BESTEUERUNG DER TELEARBEIT IM INTERNATIONALEN VERHÄLTNIS

30.05.2024
04.06.2024

STÄNDERAT
EVTL. NATIONALRAT

Der Bundesrat schafft mit dem Gesetz die Grundlage, um die Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern am Sitz des Arbeitgebers zu besteuern.

Telearbeit nimmt mit der fortschreitenden Digitalisierung und besonders seit der Covid-19-Pandemie stark zu. Sie wird die Arbeitswelt auch in Zukunft prägen. Das neue Gesetz soll ermöglichen, Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch dann zu besteuern, wenn sie Telearbeit für in der Schweiz ansässige Firmen im Ausland verrichten.

Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern sehen meist vor, dass Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in demjenigen Staat besteuert wird, in dem diese physisch ausgeübt wird. Bei der Telearbeit würde sich somit das Besteuerungsrecht vom Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, in jenen Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, verlagern.

Mit Frankreich und Italien getroffene Abkommen sehen bereits vor, dass in diesen Staaten verrichtete Telearbeit für einen Schweizer Arbeitgeber bis zu einem gewissen Grad weiterhin von der Schweiz besteuert werden kann,

auch wenn die Arbeit nicht physisch in der Schweiz verrichtet wird. Die Umsetzung dieser Abkommen soll in der Schweiz nun mit dem vorliegenden Bundesgesetz geregelt werden.

Der Nationalrat hat dem Entwurf einstimmig zugestimmt. Auch TREUHAND|SUISSE unterstützt das Bundesgesetz und damit eine klare Regelung zur Besteuerung der Telearbeit von Grenzgängern.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Chronologie:

01.03.2024	BR	Botschaft
15.04.2024	NR	Beschluss gemäss Entwurf
03.05.2024	WAK-S	Annahme

24.3000. MO. RK-S. EINBEZUG DER STEUERN IN DIE BERECHNUNG DES EXISTENZMINIMUMS

23.303. KT.IV. GENF. BEKÄMPFUNG DER SCHULDENSPIRALE.

27.05.2024

NATIONALRAT

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist so zu ändern, dass die laufenden Steuern bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden.

Die Motion der ständerätlichen Rechtskommission (24.3000) bezweckt mit der Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, dass auch die laufenden Steuern in die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums einfließen. Aktuell werden sie nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass bei einer Pfändung unvermeidbar neue Steuerschulden entstehen. Für familienrechtliche Unterhaltsforderungen soll es dabei eine Sonderregelung geben.

Die Standesinitiative des Kantons Genf (23.303) geht in die gleiche Richtung. Sie verlangt die Berücksichtigung der Steuerlast des laufenden Jahres für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums.

TREUHAND|SUISSE betrachtet die beiden Vorstösse skeptisch. Aus unserer Sicht werden die Interessen der

Gläubiger ausser Acht gelassen. Die Miteinberechnung der Steuern in das Existenzminimum geht zu Lasten der Gläubiger und nimmt ihnen die Chance, dass auch der Staat einen angemessenen Beitrag an der Sanierung des Schuldners mitträgt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Chronologie:

09.01.2024	RK-S	eingereicht
21.02.2024	BR	Annahme beantragt
13.03.2024	SR	Annahme

24.3106. MO. WETTSTEIN. FINANZTRANSAKTIONSSTEUER ZUR FINANZIERUNG DER SOZIALVERSICHERUNGEN

28.05.2024

NATIONALRAT

Der Bundesrat soll die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT) vorbereiten.

Bei der Ausarbeitung soll berücksichtigt werden, dass allenfalls bestehende Abgaben (namentlich die Stempelabgaben) ins System integriert werden können.

Die Erträge der FTT sollen dem Ausgleichsfonds der Sozialversicherungen AHV, IV und EO zufließen. Dadurch sollen heutige Zweckbindungen wie der Mehrwertsteueranteil für die AHV ersetzt werden.

Der Bundesrat will keine neuen Finanztransaktionssteuern einführen, bevor der Bericht zum möglichen Aufbau einer Finanztransaktionssteuer zur mittel- und langfristigen Finanzierung der AHV (Po. Rieder) vorliegt.

TREUHAND|SUISSE hält es ebenfalls für wenig sinnvoll, bereits jetzt den Bundesrat zu verpflichten und lehnt die Motion ab.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Chronologie:

06.03.2024	NR	eingereicht
08.05.2024	BR	Antrag auf Ablehnung

24.3232. MO. BURGHERR. ADMINISTRATIVE VEREINFACHUNG BEI FIRMENSTEUERN UND SOZIALVERSICHERUNGEN

28.05.2024
04.06.2024

EVTL. NATIONALRAT
EVTL. NATIONALRAT

Bei der Sitzverlegung einer Firma innerhalb der Schweiz soll für die Steuern und Sozialversicherungen der Sitz per Ende Jahr für das ganze Geschäftsjahr massgebend sein.

Die Motion verlangt, dass bei Sitzverlegung eines Unternehmens innerhalb der Schweiz für das ganze Geschäftsjahr der Sitz Ende Jahr für Steuern und Sozialversicherungen massgebend ist. Dies würde eine Anpassung der Besteuerung – analog derjenigen von Privatpersonen – bedeuten. Die Änderung soll sowohl bei Behörden als auch bei Unternehmen zu weniger administrativem Aufwand führen. Denn bisher müssen bei der Verlegung des Geschäftssitzes jeweils zwei Steuererklärungen und zwei Sozialversicherungsabrechnungen ausgefüllt werden.

Der Bundesrat macht in seiner Stellungnahme geltend, dass die Unternehmen jeweils nur eine Steuererklärung am Sitzort am Ende der Steuerperiode einreichen müssen. Er erachtet die administrative Vereinfachung, welche die Motion bringen würde, als zu gering.

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass die geltende Regelung funktioniert und die Motion keine zwingende Verbesserung mit sich bringen würde.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Chronologie:

14.03.2024	NR	eingereicht
15.05.2024	BR	Antrag auf Ablehnung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 3-24 vom 23.05.2024



www.treuhandsuisse.ch

Der POLIT|FLASH 3/2024 wurde auf Deutsch erstellt.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder:innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder:innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhand machen uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.